

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	19.03.2024	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	19.04.2024	öffentlich	Beschlussfassung

Vorabbekanntmachungen Linienbündel 1 und 4

I. Beschlussantrag

1. Der UVA empfiehlt dem Kreistag, die Veröffentlichung der Vorabbekanntmachungen (VAB) für die Linienbündel 01 und 04 im EU-Amtsblatt sowie die darin enthaltenen verkehrlichen Verbesserungen im Leistungsumfang „*verkehrliches Mindestniveau*“ zu beschließen.
2. Der UVA empfiehlt dem Kreistag, zur zeitlichen Vereinfachung der Abläufe bei zukünftigen Verfahren der VAB, die nach denselben Standards im Leistungsumfang erfolgen, die Entscheidung direkt im Ausschuss für Umwelt und Verkehr herbeizuführen.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

1. Vorbemerkung

Bis zum 31.05.2026 betreibt Omnibusverkehr – Reisen FRANK & STÖCKLE Inh. Manfred Frank e.K. das heutige Linienbündel 2. Die Leistungen müssen daher zum 01.06.2026 neu vergeben werden. Die in diesem Bündel enthaltenen Linien werden gem. dem neuen Nahverkehrsplan (NVP) zukünftig auf die Linienbündel 01 (Stadtverkehr Göppingen) und 04 (Voralb-West) aufgeteilt. Grund für die Aufspaltung der Leistungen ist die beabsichtigte Reduzierung der Verkehrsmenge je Linienbündel zur allgemeinen Stärkung des Mittelstandes im Rahmen der Vergaben.

Die Landkreise als Aufgabenträger (AT) für den Busverkehr nutzen das Instrument der Vorabbekanntmachung (VAB), wenn sie die Anforderungen an eine ausreichende Nahverkehrsbedienung selbst setzen und nicht den Verkehrsunternehmen überlassen wollen. Der AT definiert in der jeweiligen Vorabbekanntmachung das aus seiner Sicht erforderliche Verkehrsangebot (Umfang & Qualität), welches er bereit ist zu bestellen und auch zu finanzieren. Alle Aufgabenträger in der Region Stuttgart verfahren nach diesem Schema.

Mit der VAB nach § 8a Abs. 2 S. 2 PBefG i.V.m. Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 beginnt eine dreimonatige Antragsfrist für eigenwirtschaftliche Verkehre. Etwaige eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge haben sich ausschließlich an dem in der Vorabbekanntmachung gesetzten Anforderungsniveau zu messen, wenn sie genehmigt werden und die weitere Vergabeinitiative des Aufgabenträgers in Form einer Ausschreibung hindern sollen (politisch gewollter Vorrang der Eigenwirtschaftlichkeit vor der Gemeinwirtschaftlichkeit). Liegen nach dieser Frist keine oder keine genehmigungsfähigen Anträge für eigenwirtschaftliche Verkehre vor, ist der Weg für die Vergabe eines Verkehrsvertrags, eines sog. öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDLA), frei.

Zur Konkretisierung der geforderten Verkehrsleistung werden im VVS der Vorabbekanntmachung üblicherweise Fahrplanentwürfe beigefügt. Hiermit kann sichergestellt werden, dass die Wünsche des ÖPNV-Aufgabenträgers aus dem Nahverkehrsplan auch tatsächlich umgesetzt werden. Sofern sich kein Verkehrsunternehmen findet, welches das in der Vorabbekanntmachung definierte Verkehrsangebot eigenwirtschaftlich ohne öffentliche Zuschüsse (Ausnahme: Tarifausgleiche nach einer Allgemeinen Vorschrift) betreiben kann, wird ein ÖDLA entweder nach Ausschreibung oder nach Direktvergabe zwischen Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger geschlossen.

Darüber hinaus werden die neuen „Standards im Busverkehr der Verbundlandkreise“, die im UVA am 29.03.2022 beschlossen wurden, Bestandteil der VAB und des weiteren Vergabeverfahrens.

Das Linienbündel 01 soll nach dem VVS - Vergabekalender für die in der EU-VO 1370/2007 vorgesehenen Laufzeit von 8,59 Jahren ausgeschrieben werden, das Linienbündel 04 für eine Laufzeit von 9,17 Jahren. Die abweichende Laufzeit ergibt sich aus dem „Vergabefahrplan“ der Verbundgesellschaft, die sämtliche Verfahren in den fünf Verbundlandkreisen betreut. Aus organisatorischen Gründen kann die Bearbeitung nur durch eine zeitliche Staffelung erfolgen, die in der Konsequenz leicht unterschiedliche Laufzeiten erforderlich macht um Ausschreibungs-Cluster in der Region zu vermeiden. Dadurch soll auch eine Überhitzung des Marktes vermieden werden.

Nachfolgend sind die zugehörigen Linien aufgezählt, für die nach der Zustimmung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr die VAB zu veröffentlichen ist:

- Linienbündel 01 Stadtverkehr Göppingen: 901-906, 933 und 980, 997, N94 (derzeit rd. 1,2 Mio. km/Jahr).
- Linienbündel 04 Voralb-West: 920-924, N92 (derzeit rd. 0,55 Mio. km/Jahr).

2. Verkehrlicher Leistungsumfang

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird in diesem Punkt in den wesentlichen Teilen auf die Vorlage UVA 2023/187 verwiesen. Darin wird ausführlich auf die

unterschiedlichen Leistungsniveaus und deren Wirkung auf die Qualität des Gesamtangebots eingegangen.

Die zentrale Frage, ob sich der Landkreis die vollumfangreiche Umsetzung und damit Finanzierung des NVP 2023 leisten kann, wurde bereits im Rahmen der Beschlussfassung intensiv erörtert. Alternativ kann zu der im Mai 2023 beschlossenen „ausreichenden Verkehrsbedienung“ grundsätzlich auch „nur“ das „verkehrliche Mindestniveau“ nach den gängigen VVS-Standards umgesetzt werden. Kernelement dabei sind die „verlässlichen MEX-Zubringer“ auf den Hauptachsen im Landkreis im ganztägigen Halbstundentakt.

► Zu sehen ist, dass dies gleichzeitig zur Folge hätte, dass einzelne Städte und Gemeinden im Landkreis eine Verschlechterung des Angebots gegenüber dem Status Quo hinnehmen müssten.

► Die Verwaltung geht davon aus, dass für diesen Fall die bereits beschlossenen Taktverdichtungen zur Klinik am Eichert in jedem Fall Bestand haben werden (+ 35.000 km/Jahr). Diese wurden als Sondermaßnahme zum Fahrplanwechsel im Dezember 2022 vorgenommen. Sie verbessern die Anbindung des zentralen Klinikstandorts im Landkreis mit dichten Anschlüssen auf die Schiene und Buslinien aus allen Raumschaften deutlich und gestalten die Verbindungen damit für Arbeitskräfte, Patienten und Besuchende dadurch attraktiver. Die Linie 902 zeigt seitdem mit stetig steigender Nachfrage signifikante Effekte der vorgenommenen Taktverdichtung.

► Aufgrund einer weiterhin unklaren Finanzierungssituation in den kommenden Jahren wird daher empfohlen, zunächst wie bei den ersten beiden Linienbündeln ein geringeres Leistungsvolumen in Form des *verkehrlichen Mindestniveaus* in die VAB aufzunehmen.

► Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Leistungsumfang bis zur Einleitung des eigentlichen Vergabeverfahrens ohne größere vergaberechtliche Risiken grundsätzlich noch angepasst werden kann. Die Inhalte des neuen Landesmobilitätsgesetzes sind noch nicht vollumfänglich bekannt. Das Gesetzgebungsverfahren verzögert sich. Erst im Laufe des Jahres 2024 wird mit Klarheit zu den landesrechtlichen Regelungen in Bezug auf das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetz und mögliche Finanzierungshilfen zur Umsetzung der ÖPNV-Garantie gerechnet. Diese könnten entsprechend auch für größere Klarheit bei den Finanzierungsspielräumen des Landkreises bei der Umsetzung des NVP sorgen.

Zu den Linienbündeln im Einzelnen:

- Linienbündel 01 Stadtverkehr Göppingen

Im November 2023 wurden den Kommunen mögliche Änderungen der Fahrplan- und Linienkonzeption vorgestellt und erörtert.

Basis dieser Fahrplanentwürfe war der Nahverkehrsplan in seiner Beschlussfassung

vom 26.05.2023. Darin wurde die *ausreichende Verkehrsbedien*ung als Optimum zwischen dem heutigen Status quo und dem verkehrlichen Mindestniveau nach VVS-Standard festgelegt.

	Status Quo (Fahrplan 2022)	BA / ÖP (verkehrliches Mindestniveau)	Ausreichende Verkehrsbedienu
Abschnitte (Mo-Fr / Sa / So / in Nächten auf Sa, So o. Fe)	1) Göppingen ZOB - John-F-Kennedy-Straße [901]	17 / 15 / 7 / 0 BA: 35 / 31 / 18 / 0	35 / 31 / 18 / 0
	2) John -F-Kennedy-Straße - Lise-Meitner-Straße [901]	17 / 15 / 7 / 0 BA: 22 / 0 / 0 / 0	22 / 15 / 7 / 0
Abschnitte (Mo-Fr / Sa / So / in Nächten auf Sa, So o. Fe)	1) Göppingen ZOB - Klinik am Eichert [902]	49 / 37 / 29 / 0 BA: 35 / 31 / 18 / 0	49 / 37 / 28 / 0
Abschnitte (Mo-Fr / Sa / So / in Nächten auf Sa, So o. Fe)	1) Göppingen ZOB - Gartenfreunde [903]	19 / 11 / 8 / 0 BA: 35 / 31 / 18 / 0	35 / 31 / 18 / 0
Abschnitte (Mo-Fr / Sa / So / in Nächten auf Sa, So o. Fe)	1) Göppingen ZOB - Christkönigskirche [904,905]	37 / 17 / 10 / 0 BA: 35 / 31 / 18 / 0	37 / 31 / 18 / 0
	2) Göppingen Christkönigskirche - Hohrein Ortsmitte [904]	19 / 0 / 0 / 0 BA: 19 / 10 / 7 / 0 ODS: 19 / 15 / 10 / 0	19 / 10 / 7 / 0
	2) Jebenhausen Sudetenstr. - Vorderer Berg [906]	18 / 16 / 8 / 0 BA: 19 / 10 / 7 / 0 ODS: 19 / 15 / 10	19 / 16 / 8 / 0
Abschnitte (Mo-Fr / Sa / So / in Nächten auf Sa, So o. Fe)	1) Göppingen - Hohenstaufen [933]	19 / 10 / 9 / 4 BA: 19 / 10 / 7 / 0 ODS: 15-4 / 15 / 10	19 / 10 / 9 / 4
	2) Hohenstaufen - Lenglingen [933]	9 / 2 / 2 / 4 BA: 15 / 0 / 0 / 0 ODS: 15 / 0 / 0	15 / 2 / 2 / 4
Abschnitte (Mo-Fr / Sa / So / in Nächten auf Sa, So o. Fe)	1) Göppingen ZOB - Schlät Bachstraße [980,N94]	35 / 30 / 16 / 2 BA: 36 / 31 / 18 / 0 ÖP: 36 / 28 / 15 / 0	36 / 31 / 18 / 2

Abb. 1: Anzahl der Fahrtenpaare im Linienbündel 01 gem. NVP

Die minutengenaue Umsetzung steht zum aktuellen Zeitpunkt in vielen Fällen noch nicht fest. Grund hierfür sind noch ausstehende Entscheidungen Dritter, die derzeit noch nicht vorliegen. Hierzu zählen u.a.:

- ☒ Fahrplananpassungen im Regionalverkehr im Zuge der Inbetriebnahme von Stuttgart 21 mit Auswirkungen auf die Anschlusssituation aller Buslinien und dadurch notwendige Fahrplanänderungen zum Erhalt der Anschlüsse.

- Linienbündel 04 Voralb-West

Ebenfalls im November wurden den Kommunen mögliche Änderungen der Fahrplan- und Linienkonzeption vorgestellt und erörtert.

Basis dieser Fahrplanentwürfe war der Nahverkehrsplan in seiner Beschlussfassung vom 26.05.2023. Darin wurde die *ausreichende Verkehrsbedien*ung als Optimum zwischen dem heutigen Status quo und dem verkehrlichen Mindestniveau nach VVS-Standard festgelegt.

	Status Quo (Fahrplan 2022)	BA / ÖP (verkehrliches Mindestniveau)	Ausreichende Verkehrsbedien
1) Göppingen ZOB - Jebenhausen Alte Kirche / Heimbach [906, 920, 921, N92]	73 / 52 / 40 / 2	77 / 49 / 29 / 0 BA: 77 / 49 / 29 / 0 ÖP: 36 / 28 / 15 / 0	77 / 62 / 40 / 2
3) Jebenhausen Alte Kirche - Bezgenriet Bezirksamt via Industriegebiet Süd [920]	6 / 0 / 0 / 0	58 / 39 / 22 / 0 BA: 58 / 39 / 22 / 0 ÖP: 36 / 28 / 15 / 0	58 / 46 / 32 / 2
4) Jebenhausen Alte Kirche - Bezgenriet Bezirksamt [920, 921, N92]	49 / 37 / 32 / 2		
5) Bezgenriet Bezirksamt - Zell/Aichelberg [920]	36 / 19 / 16 / 0	36 / 28 / 15 / 0 BA: 34 / 19 / 11 / 0 ÖP: 36 / 28 / 15 / 0	36 / 28 / 16 / 0
6) Bezgenriet Bezirksamt - Hattenhofen Friedhof [921, N92]	19 / 18 / 16 / 2	22 / 11 / 7 / 0 BA: 22 / 11 / 7 / 0	22 / 18 / 16 / 2
1) Uhingen Sparwiesen - Zell/Aichelberg [922]	15 / 9 / 0 / 0	19 / 10 / 7 / 0 BA: 19 / 10 / 7 / 0	19 / 10 / 7 / 0
1) Ebersbach/Fils – Roßwälden Kirche [924, N91]	16 / 6 / 0 / 2	25 / 15 / 7 / 0 BA: 25 / 15 / 7 / 0	25 / 15 / 7 / 2
2) Roßwälden Kirche – Schlierbach [924]	16 / 6 / 0 / 0	15 / 15 / 0 / 0 BA: 15 / 15 / 0 / 0 ÖDS: 15 / 15 / 0	16 / 15 / 0 / 0

Abb. 2: Anzahl der Fahrtenpaare im Linienbündel 04 gem. NVP

Die minutengenaue Umsetzung steht zum aktuellen Zeitpunkt in vielen Fällen noch nicht fest. Grund hierfür sind noch ausstehende Entscheidungen Dritter, die derzeit noch nicht vorliegen. Hierzu zählen u.a.:

- ☒ Fahrplananpassungen im Regionalverkehr im Zuge der Inbetriebnahme von Stuttgart 21 mit Auswirkungen auf die Anschlusssituation aller Buslinien und dadurch notwendige Fahrplanänderungen zum Erhalt der Anschlüsse.
- ☒ Abstimmungen mit dem Verband Region Stuttgart hinsichtlich der Einführung einer Schnellbuslinie Göppingen – Kirchheim/Teck
- Im Grundsatz wurde Einigung über die geplanten Änderungen/Erweiterungen des Angebots hergestellt. Die Kommunen wurden darauf hingewiesen, dass diese Planungsgrundlage entsprechend der Beschlussfassung vom Mai 2023 bei der Beschlussfassung über die Vorabbekanntmachungen nochmals verändert werden kann. Dies wäre bei Umsetzung des Beschlussantrags gegeben.

3. *Finanzierungsmechanismus*

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auch in diesem Punkt auf die Vorlage UVA 2023/187 verwiesen.

Für den Fall gewünschter Zubestellungen wurden die Kommunen gebeten, ihre Mitfinanzierung bis zur Einleitung des Vergabeverfahrens im Winter 2024/25 zu klären und mitzuteilen. Andernfalls erfolgt die Vergabe ohne diese Mehrleistungen.

- Mit der sehr wahrscheinlichen Vergabe in Form von ÖDLA wird der Landkreis zukünftig auch das Erlösrisiko tragen. Um die Erlösseite zu stärken, ist ein möglichst hohes und dichtes Leistungsangebot im Busverkehr erforderlich. Dieses ist auch die Grundlage für die Zuweisung der § 15 ÖPNVG-Mittel (ehem. § 45a-Mittel). Bei einem künftig reduzierten Angebot wäre in der Perspektive entsprechend von Minderzuweisungen aus diesen Finanztöpfen auszugehen.

4. *Qualitative Standards*

Die Verbundlandkreise haben sich auf einheitliche und verbindliche „Standards im Busverkehr der Verbundlandkreise“ verständigt. Diese umfassen sowohl qualitative, technische als auch soziale Anforderungen, die als Bestandteil der VAB gegebenenfalls bei einer nachfolgenden Ausschreibung von den Verkehrsunternehmen verpflichtend einzuhalten sind. Diese wurden vom UVA am 29.03.2022 beschlossen (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 2022/040). Die Vorgabe von umweltfreundlichen Fahrzeugen ist in der VAB rechtlich nicht möglich. Dies erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Ausschreibung. Eigenwirtschaftlich erbrachte Verkehre sind von der Regelung grundsätzlich ausgenommen.

5. *Gesamtabwägung und weiteres Vorgehen*

Nach Beschlussfassung wird die VAB für die Linienbündel 01 und 04 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Innerhalb von 3 Monaten nach der Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung haben Verkehrsunternehmen die Möglichkeit, eigenwirt-

schaftliche Anträge zu stellen. Liegen nach Ablauf dieser Frist keine oder keine genehmigungsfähigen Anträge vor, muss die Verkehrsleistung im Wege eines wettbewerblichen Verfahrens (Ausschreibung) vergeben werden. Die Verwaltung rechnet aufgrund der aktuellen Kosten- und Einnahmesituation im Busverkehr jedoch mit keinen eigenwirtschaftlichen Anträgen und geht von einer Vergabe im wettbewerblichen Verfahren aus. Somit besteht die Möglichkeit, in den kommenden Monaten noch Anpassungen der Fahrplan- und Linienkonzeption abzustimmen und bis zur Erstellung der Ausschreibung in die Vergabeunterlagen einfließen zu lassen.

Darüber hinaus wird zur Vermeidung von Wiederholungen auch in diesem Punkt auf die Vorlage UVA 2023/187 verwiesen.

III. Handlungsalternative

1. Vollumfängliche Vorabbekanntmachung mit „ausreichende Verkehrsbedienung“ (+ 1,5 Mio. Betriebskilometer/Jahr) unter Beibehaltung der im Mai beschlossenen Zielstellung des NVP 2023. Im Vergleich zu den Ausführungen unter II.5 wäre damit ein weiterer Mehrbedarf von rd. 0,8 Mio. Betriebskilometer (= 3,2 Mio. Euro/Jahr) verbunden. Auch in diesem Fall sind Preiseffekte bei der Vergabe der Bestandsleistungen im „Status quo“ nicht berücksichtigt.
2. Lediglich der „Status quo“ (ohne Mehrkilometer und dadurch begründete Mehrkosten) wird aufrechterhalten. Dies würde der weiteren verkehrlichen Integration in den Gesamtverkehrsraum Stuttgart („verkehrlicher Mindestniveau“ VVS-Standard mit + 0,7 Mio. Betriebskilometer) und damit der Zielstellung des NVP 2023 zuwiderlaufen.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

1. Auch durch externe Einflüsse, die durch den Landkreis Göppingen nicht zu verantworten sind, kamen in den Jahren 2020-2023 erhebliche Mehrkosten im Bereich der Mobilität zu. In den Jahren 2024ff. bestehen weiterhin Risiken durch nicht abschließend geklärte Finanzwirkungen durch Bund und Land (Risiken D-Ticket, Finanzzuweisungen §15 ÖPNVG, Verkehrsumlage Verband Region Stuttgart u.a.).
2. Im Zuge der Vergabeverfahren für insgesamt 10 neue Linienbündel, die ab den Haushaltsjahren 2026ff. wirksam werden, wird das komplette Finanzierungsregiment des Busverkehrs im Landkreis Göppingen umgestellt und die laufende Übergangsphase des Vollbeitritts mit noch laufenden Alt-Konzessionen bis 2027 abgeschlossen. Je geringer das ausgeschriebene Leistungsvolumen je Linienbündel, desto unwahrscheinlicher werden mögliche Synergieeffekte bei der Umlaufplanung erzielt.
3. Durch die nicht beeinflussbaren äußeren Entwicklungen (Covid-Pandemie, Ukraine-Krise, Inflation, CVD/SaubFahrzeugBeschG) sind die zu erwartenden

Kostenstrukturen für den Bereich der Bestandsleistungen („Status quo“) und weiterer zu bestellender Mehrleistungen im Zuge der Umsetzung des NVP 2023 aktuell nur sehr schwer kalkulierbar. Die in der BU genannten Zahlen können daher nur einen Orientierungsrahmen abstecken. In der Summe ist aber trotz denkbarer Ausschreibungsgewinne durch das Vergabeverfahren von Mehrkosten auszugehen.

4. Mit der Vorabbekanntmachung in der vorgeschlagenen Beschlussfassung sind Mehrleistungen von rd. 0,7 Mio. Betriebskilometer im Rahmen des „verkehrlichen Mindestniveau“ VVS-Standard verbunden. Die genannte Mehrleistung bezieht sich auf alle 10 Linienbündel und fällt in den jetzt bekanntzumachenden Linienbündeln 01 und 04 anteilig an. Ob diese in Folge effizienterer Umlaufplanungen bei den Verkehrsunternehmen in Teilen finanziell kompensiert werden können, muss offenbleiben. Die Experten gehen aufgrund der unter 3.) genannten äußeren Faktoren davon aber eher nicht aus.
5. Eine konkrete Zahl, mit welchen Mehrkosten für den Landkreis durch die Verteuerung der Bestandsverkehre und die anteiligen Mehrleistungen im Leistungsniveau „verkehrliches Mindestniveau“ im VVS-Standard für die Linienbündel 01 und 04 zu rechnen ist, kann nicht genannt werden. Diese wird sich an den Marktpreisen bei der Ausschreibung im Frühling 2025 orientieren.
6. Stellungnahme der Kämmerei:
Das Finanzdezernat begrüßt grundsätzlich die Bekanntmachung des ausgewählten "verkehrlichen Mindestniveaus". Bei der Entscheidung des Landkreises Göppingen zur Umsetzung eines neuen Nahverkehrsplans auf Basis eines "verkehrlichen Mindestniveaus" werden nach Ausführungen des Fachamts grundsätzlich Mehrmittel in Höhe von 0,7 Mio. Betriebskilometer oder ca. 2,8 Mio. Euro/p.a. nachhaltig gebunden. Es handelt sich hierbei um eine Freiwilligkeitsleistung. Eine Ausweitung von Freiwilligkeitsleistungen steht im Widerspruch zu den Grundaussagen des Finanzkonzeptes 2030. Dies bedingt, dass weitere Mittel für mindestens der Laufzeit des NVP gebunden werden, die im Rahmen der strategischen Ausrichtung der Kreisfinanzen nicht mehr für Gegensteuerungsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Um das Angebot zu sichern, müssen die erforderlichen Haushaltsmittel in den nächsten Jahren zuverlässig zur Verfügung und in den Kreishaushalt eingestellt werden.

Die erforderlichen Haushaltsmittel müssten grundsätzlich über das vorhandene Budget für den Bereich „ÖPNV/Mobilität“ gedeckt oder (re-) und finanziert werden. Somit ist methodisch eine Priorisierung der Ressourcen innerhalb des Schlüsselthemas "Umweltgerechte Mobilität" vorzunehmen sowie bei gleichen Prioritäten ein weiterer Abwägungsschritt (Priorität innerhalb der Priorität), auch im Hinblick aufs die Wirkung der eingesetzten Mittel vorzunehmen. Diese methodische Aufarbeitung einer solchen Priorisierung hat zudem noch im weiteren Verfahren auch im Hinblick auf die Schlüsselthemen erfolgen. Es wird hierzu auch auf die Erkenntnisse und Beratungen der Kreistagsklausur vom 15.09.2023 verwiesen.

Zum aktuellen Prozess der Haushaltskonsolidierung:

In der Berechnung der strukturellen Deckungslücke des Landkreises für die Jahre

2025 - 2029 wurden auch Beträge einer sog. "freien Masse" berücksichtigt. Die Werte der "freien Masse" sind Kostenpositionen (finanzielle Wirkung auf den Haushaltsplan), welche die politischen Gremien bis dato noch nicht entschieden haben, jedoch aus Sicht der Verwaltung als sehr realistisch anzusehen ist. Die geschätzten Aufwendungen des NVP 2023 (verkehrliches Mindestniveau) sind in der sog. freien Masse ab 2026 in Abstimmung mit dem Fachamt berücksichtigt.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft der Mobilität	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft der Klimasituation	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft der Wirtschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Edgar Wolff
Landrat